

AB

503 1
673



~~oo 76~~
oo 59

P. d. 431

Hevt.
IV. D. 15.

Theologie
P. v. 272 549



3
Sr. Königl. Majestät in Preussen
und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. etc.

Renovirtes

MILITAIR-CONSISTORIAL-
REGLEMENT

und

Kirchen-Ordnung

des Feld-Ministerii,

samt einigen Beylagen

derer

Beym öffentlichen Gottesdienst, Taufe, Beicht,
Abendmahl und Trauung,

zu gebrauchenden

Gebethe und Formularien.

de dato Berlin, den 15. Julii 1750.

BERLIN, gedruckt bey dem Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gäbert.

Im Namen des Königs von Preußen
und Königin Königin in Preußen
Königliche
MILITÄR-CONSISTORIAL-
REGLEMENT

Erste Ordnung

des k. k. Ministeriums
für den k. k. Kriegswesen

Erste Ordnung
des k. k. Ministeriums
für den k. k. Kriegswesen

Erste Ordnung

des k. k. Ministeriums
für den k. k. Kriegswesen
vom 1. März 1850.





Nachdem zwar bereits unterm 29sten April 1711. ein Militair-Consistorial-Reglement, wie auch vor und nach der Zeit unterschiedene Edicta publiciret, und durch einige Ordres verordnet worden, wie es mit denen bey der Armée vorkommenden Consistorial-Sachen, Berufung der Feld-Prediger, und andern zum Kirch-Wesen und guter Ordnung gehörigen Puncten gehalten werden solle: So haben jedoch Seine Königl. Majestät wegen einiger vorgefallenen Streitigkeiten und unerörterten Fällen, nöthig befunden, vorige Reglements und Verordnungen, welche übrigens, so weit es hier nicht geändert ist, bey ihren Kräften bleiben, allergnädigst zu declariren; Und nachdem auf Dero allergnädigsten Befehl Dero geistliches Departement und General-Auditoriat mit Zuziehung des Feld-Probsts einen Entwurf, zur allergnädigsten Approbation eingesendet: Als wollen Seine Königl. Majestät Dero allergnädigste Willens-Meynung, durch dieses renovirte Militair-Consistorial-Reglement und beygefügte Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii hiermit dergestalt festsetzen und befehlen, daß es damit folgender Gestalt gehalten werden solle. Anlangend

I. Das Krieges-Consistorium.

§. 1.

Solches soll wie bishero, aus folgenden Persohnen bestehen, daß der General-Auditeur dabey præsidiret und die Sache dirigiret, auch der General-Auditeur-Lieutenant, Feld-Probst, die in Berlin befindliche Krieges-Räthe und Ober-Auditeurs, und der Guarnison-Prediger daselbst, beständige Assessores seyn, jedesmahl aber, wenn die vorkommende Sachen genügend gehört und instruiert worden, zum Spruch, zwey Staats-Officiers vom Gouvernement commandiret werden sollen.

§. 2.

Wie nun solches in Sr. Königl. Majestät Nahmen sitzende Krieges-Consistorium allhier in Berlin, in denen dahin gehörigen Sachen seine Pflicht zu beobachten hat, und von denen Regimentern, Bataillons. und Guarnisonen die Acta an selbiges einzuschicken seynd; also soll es hingegen bey Feld-Zügen folgender Gestalt gehalten werden: Daß die vorkommende Consistorial- und Matrimonial-auch Kirch-Sachen, welche keinen Verzug leiden durch ein dazu bestelltes extraordinair Feld-Consistorium untersucht und decidiret werden: Weshalb der mit zu Felde gehende General-Auditeur oder General-Auditeur-Lieutenant, oder Ober-Auditeur dem en Chef commandirenden Generalissimo die Sache vortraget, und mit dessen Genehmhaltung, mit Zuziehung zweyer dazu zu commandirenden Staats-Officiers, auch Feld-Probst, wenn solcher bey der Armée und in der Nähe ist, oder eines Regiments-Feld-Predigers, die Sachen höret, und per vota majora decidiret, es sey dann, daß es Edictal-Citationes und Divortia betreffe, welchen Falls Acta nach Berlin einzusenden, weil im Felde kein gewisser Ort in denen Edictal-Citationen festgesetzt werden kan.

§. 3. Unter

Unter dem Krieges-Consistorio stehen alle und jede Guarnison- und Feld-Prediger, bey Regimentern und Bataillons sowohl in Personal- als Amts-Sachen, alle zur Armée gehörige Ober- und Unter-Officers und gemeine Soldaten, Enrollirte, welchen nach denen deshalb an die Regimenten ergangenen Ordres die Pässe noch nicht abgenommen worden, wie auch derer Ober- und Unter-Officers und gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domestiquen.

§. 4.

Und wie in oberwehntem Militair-Consistorial-Reglement de Anno 1711. wegen derer Sachen so dahin gehörig seyn sollen, verordnet ist, daß darunter die Regul, Ordnung und Observantz welche das geistliche Consistorium alhier zum Fundament hat, beobachtet, und die Sachen, welche daselbst pro Consistorialibus gehalten werden, auch von dem Krieges-Consistorio, so weit sie die Armée und was vom Militair-Etat dependiret, angehen, angenommen, untersucht und decidiret werden sollen; Also hat es auch dabey sein Bewenden.

§. 5.

Die hierbey zu beobachtenden Instanzien betreffend, so werden die wieder Ober-Officers anzustellende Klagen bey dem Krieges-Consistorio in der ersten und zweyten Instantz tractiret und entschieden. Diejenigen Sachen aber, welche Unter-Officers und Gemeine, auch ihre Frauen und Kinder, und derer Officer Bediente betreffen, solche werden bey denen Regimentern in ersterer Instantz gehört, und die Acta zum Spruch instruiret, so dann aber an das Krieges-Consistorium zur Decision eingeschicket, wie solches in der Anno 1728. ergangenen Circulair-Ordre bereits verordnet worden. Wan aber eine Sache bereits vorhin, ehe jemand Krieges-Dienste angenommen hat, oder sonst zur Armée und

und Militair-Foro noch nicht gehörig, bey einem andern Foro anhängig gemacht, und die Citation insinuiret worden, bleibt es bey bisheriger Observantz, daß daselbst, wo lis coepta die angebrachte Klage ausgemacht werden müsse.

§. 7.

Und da in mehr angezogenen Militair-Consistorial-Reglement vom 29sten April 1711 disponiret ist, daß wieder eine nach denen Gesetzen legaliter abgefaßte Sententz regulariter keine Appellation oder anderes Remedium statt haben solle, so hat es dabey sein Bewenden, es wäre dann, daß wie bishero geschehen, auf abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, dergleichen verstatet werde. Weil aber sodann zu einem Spruch in der zweyten Instantz kein absonderlicher Senat formiret werden kan, und da hero die Appellanten sich gravirt befinden möchten, daß eben diejenigen zum andern mahle sprechen solten, von deren Spruch sie appelliret haben, so soll in solchen Fall, wann nicht beyde Partheyen sich zum Spruch des Consistorii selbst submittiren, die Acta an eine einländische Facultät oder Schöpffen-Stuhl zu verschicken, erlaubt seyn, und wann dadurch der erste Spruch des Consistorii pure confirmiret wird, so soll in denen Puncten worinnen zwey Sentenzien conform, keine dritte Instantz verstatet werden.

Uebrigens verbleibt es in denenjenigen Puncten, worinnen alhier nichts aufgehoben oder verändert worden, bey vorigen Reglements und Verordnungen.

Was nun hiernächst

II. Die Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii.

betrifft, bestehet solches in folgenden:

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von der Berufung eines Feld-Predigers.

§. I.

Candidati des Feld- Ministerii, sie mögen als Regiments- oder Bataillons- oder Guarnisons- Prediger bey dem Corps des Cadets, Invaliden- Hause, Grossen Potsdamischen Waisen- Hause, oder auf was Art sie sonst zur Feld- Inspection gehören, berufen werden, und vorher schon im Predigt- Amt gestanden haben oder nicht, müssen nach denen deshalb mehrmahlen ergangenen Edicten auf der Univerſitat zu Halle studiret haben, und so wohl von der dasigen Theologischen Facultät, als auch dem Inspectore der Diocese, worinn sie sich nachhero aufgehalten, und der Herrschaft, bey welcher sie etwa in Condition gestanden, ein Zeugniß von ihrem Fleiß, Gelehrsamkeit, guter Auf- führung, und beschehener Uebung im Predigen, vorweisen. Solten sie aber aus dem Königreiche Preussen gebürtig seyn, so müssen sie solches Zeugniß von der Königsbergischen Theologischen Facultät produciren. Alle übrige Evangelisch- Lutherische Candidati, oder Prediger aber, welche nicht zu Halle oder in Königs- berg studiret haben, können bey dem Feld- Ministerio nicht ange- nommen werden. Wegen der Reformirten und Catholischen Feld- Prediger wird unten §. 9. verordnet.

§. II.

Gedachte Candidaten müssen auch nicht zu jung seyn, sondern das 25te Jahr bereits zurück geleyet haben, und zu dem Ende vor ihrer Ordination einen Tauffchein, oder in dessen Entstehung ein richtiges Attest von ihrem Geburts- Ort beybringen.

§. III.

§. III.

Wenn eine zur Feld-Inspection gehörige Prediger-Stelle plötzlich vacant wird, so daß der vorige Prediger etwa stirbt, oder sonst eine unvermuthete Veränderung mit ihm vorgienge, so muß der Chef, oder wer das Jus Vocandi hat, noch vor Ablauf zwey Monathen, den erwählten Candidaten mit einem Präsentations-Schreiben, worinn die Vocation eingelegt ist, dem zeitigen Feld-Probst zuschicken, damit am Ende der zweyen Monathe, von der Zeit an gerechnet, da die Vacantz entstanden, der neue Prediger sich bey seiner Gemeinde einfinden, und sein Amt antreten könne, dem alsdenn auch das Tractament der vacant gewesenen Stelle, unverweigerlich und ohne Verkürzung muß gereicht werden.

§. IV.

Wenn ein zur Feld-Inspection gehöriger Prediger, durch Berufung zu einer andern Gemeine, abgethet, oder derjenige so das Jus Patronatus hat, es sonst zuvor weiß, daß eine Vacantz entstehen würde; so muß noch vor Abgang des bisherigen Predigers, der neu erwählte Candidat dem Feld-Probst zum Examine und Ordination zugeschicket werden, damit bey dem Abgang des ersten Predigers, der neue Prediger schon zugegen sey, und sein Amt antrete.

§. V.

So aber dennoch mit der Wiederbesetzung der vacanten Prediger-Stelle saumseelig verfahren würde, so muß der Feld-Probst solches Sr. Königl. Majestät anzeigen, und zugleich einen tüchtigen Candidaten von guten Wissenschaften, und guter Aufführung vorschlagen, welchen sodann Se. Königl. Majestät zu der vacanten Stelle ernennen wollen, und den der Chef, oder wer sonst das Jus Vocandi hat, die Vocation zustellen, und ihm in ungehinderten Genuß des Prediger-Tractements, von der Zeit
 der

der Vacantz an gerechnet, und aller mit seinem Amte verbundenen und gewöhnlichen Accidengien, setzen soll.

§. VI.

Wenn bey denen Grenadier-Bataillons besondere Prediger sollen angenommen werden, wie zu Krieger-Zeiten gewöhnlich ist; so wird das Feld-Krieges-Commisariat dem Feld-Probst ein Verzeichniß derer Grenadier-Bataillons zuschicken, die zum March beordert sind, und soll der Feld-Probst sodann dafür sorgen, daß geschickte Candidaten zu Bataillons-Predigern angenommen werden, deren jedem er zwey Bataillons anweisen muß, doch so, daß er ihm eines zu seinem besondern Aufenthalt assigniret.

§. VII.

Solte es sich aber fügen, daß von der Haupt-Armée einige Grenadier-Bataillons anderwärts detachiret würden, so muß der Feld-Probst eine gute Repartition derer Bataillons-Prediger machen, damit weder die detachirten, noch die zurück gebliebenen Bataillons, ohne die gehörige Anzahl der Prediger sind.

§. VIII.

Wenn zu Krieger-Zeiten ein Haupt-Lazareth angeleget wird, so muß zwar dazu gleich anfangs ein besonderer Prediger angenommen werden, solte aber das Haupt-Lazareth zu stark anwachsen, daß es von einem Prediger nicht könnte versehen werden, oder mehrere Lazarether, die von der Armée entfernt sind, angeleget werden, so muß der Feld-Probst, nach Beschaffenheit der Umstände, einen von denen Grenadier-Bataillons-Predigern dahin absenden, der die Kranken versehe, der aber nach aufgehobenen solchen besondern Lazaret, oder wenn er bey dem Haupt-Lazaret nicht mehr nöthig, sich sogleich wieder bey seinem vorigen Bataillon, oder wohin er sonst assigniret wird, einsinden muß,

B

muß,

muß, wie denn auch die Feld-Prediger, welche bey denen Regimentern stehen, die in dem Haupt-Lazaret zur Bedeckung dienen, gehalten seyn sollen, dem Lazaret-Prediger alle mögliche Beyhülfe zu leisten.

§. IX.

Da auch zu Krieges-Zeiten sowohl Reformirte als Catholische Feld-Prediger zum Behuf der Armée angenommen werden, so muß der Feld-Probst sich bey dem Feld-Krieges-Commissariat, von ihrer Anzahl Nachricht einholen, wofern es ihm noch nicht gemeldet worden, und dafür Sorge tragen, daß sie gehörigen Orts examiniret und ordiniret werden, und sich bey der Armée einfinden, wie denn sowohl die Reformirten als Catholischen Feld-Prediger sich zu rechter Zeit bey dem Feld-Probste angeben, und den Ort ihrer Bestimmung erwarten müssen.

§. X.

Kein zur Feld-Inspection gehöriger Prediger kan ohne Vorwissen des Feld-Probste angenommen werden, und darf kein Candidatus von einem andern als dem Feld-Probste, oder wenn es derselbe aus besondern Ursachen auftragen möchte, ordiniret werden, und so der Candidatus Ministerii Castrensis auch schon ein ordinirter Prediger wäre, so muß er sich doch zuvor bey dem Feld-Probste zu einem Colloquio einstellen, damit selbiger die unter seiner Inspection stehenden Prediger recht kennen lerne; So aber dennoch ohne Vorwissen und Zufriedenheit des Feld-Probste ein Candidat von einem andern ordiniret, oder ein schon ordinirter Prediger angenommen würde soll derselbige sogleich vom Regiment, Bataillon oder welche Gemeinde es sonst sey, die zur Feld-Inspection gehöret, abgewiesen, und ein anderer zur Ordination oder Confirmation zugeschicket werden.

§. XI.

§. XI.

Die dem Feld-Probst zur Ordination oder Confirmation zu geschickte Candidaten sollen von demselben sorgfältig und un-
ständiglich so wohl in Ansehung ihres bisher geführten Wandels,
als auch ob sie die Christliche Glaubens-Lehren und Pflichten auf
eine deutliche Art inne haben, und selbige beydes nach den Sät-
zen der Heiligen Schrift und der Vernunft zu vertheidigen wis-
sen, tentiret und examiniret werden und muß derselbe besonders
darauf sehen, ob sie einen gründlichen, ordentlichen und erbau-
lichen Vortrag im Predigen haben, massen keine schlechte und un-
geschickte oder anstößige Subjecta ins Feld-Ministerium kommen
sollen, sondern lauter solche, denen man den Nahmen rechtschaf-
fener Lehrer mit Wahrheit geben kan.

§. XII.

Zu dem Ende der Feld-Probst, wenn er sich in Berlin befin-
det, denen vorigen Verordnungen gemäß, die beyden dortigen
Probsts, ausserdem aber zwey andere geschickte Feld- oder Stadt-
Prediger bey dem Tentamine und Examine, auch Colloquio mit
zu adhibiren hat.

§. XIII.

Solte aber der zu ordini- oder confirmirende Candidat oder
Prediger entweder in Ansehung der Wissenschaften oder des
Vortrags, oder seines Wandels nicht so beschaffen seyn, wie er
nach dem vorhergehenden §. XI. seyn muß, so hat der Feld-Probst
solches dem Chef anzuzeigen, und allenfalls einen geschicktern
Candidaten vorzuschlagen. Damit aber niemand ohne Noth ab-
gewiesen werde, so muß der Feld-Probst mit solchen Candidaten
oder Prediger ein neues Examen oder Colloquium in Gegen-
wart des Krieges-Consistorii, oder wenn selbiges solches committe-
ren wird, halten.

§. XIV.

Wird ein Candidat oder Prediger tüchtig befunden, so muß der Feld-Probst ihn in allen zu seiner Amts-Führung gehörigen Stücken sorgfältig unterrichten, und ihn dabey zur Liebe und Verträglichkeit ermahnen, und daß er sich insbesondere alles Verfehrerens und Verdammens anderer Christlichen Religions-Partheyen enthalten, vielmehr sowohl durch seine Lehre als selbst eigenes gutes Beyspiel seiner Gemeinde Liebe, Treue und Gehorsam einflößen.

§. XV.

Damit auch der Feld-Probst wisse, ob die unter seiner Inspection befindlichen Prediger sich verbessern oder verschlimmern, so muß nicht nur vom Regiment eine jährliche Conduiten-Liste, von des Feld-Predigers Nahmen; Geburts-Ort, wo er studiret, wie lange er bey dem Regiment gewesen, und wie sein Vortrag und Conduite beschaffen an Se. Königl. Majestät immediate eingeschicket werden, sondern die zur Feld-Inspection gehörigen Prediger müssen auch bey dem Anfang eines jeden Jahres eine von ihnen selbst ausgearbeitete, und rein und leserlich geschriebene Predigt, nebst vorangefetzter Disposition an den Feld-Probst franco einschicken und zugleich die Anzahl ihrer gehaltenen Communicanten, Getauften und Copulirten melden, desgleichen wie es mit der Regiments-Schule stehe, damit desfalls nach gemüßsam eingelauffenen Nachricht das nöthig befundene veranstatlet werden könne.

§. XVI.

Die Feld-Prediger müssen sich in Ansehung ihrer Tracht, nach der allergnädigsten Circulair-Ordnung vom December 1742, richten.

VIX

§. XVII.

Es soll hinführo keinem Feld-Prediger erlaubt seyn, mit Beybehaltung der Regiments- oder Bataillons-Gemeinde eine Stadt- oder Land-Pfarrre anzunehmen, massen dergleichen Stellen nie maß zu verknüpfen.

Zwentes Hauptstück.

Von denen Amts-Berrichtungen.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde.

§. I.

Sur Gemeinde eines Regiments- oder Bataillons-Predigers gehören alle und jede zum Regiment oder Bataillon gehörige Stabs-Ober- und Unter-Officers, Gemeinen, und furs, alles was zum Etat eines Regiments oder Bataillons gehört, imgleichen die Frauen, Kinder, Bediente, Knechte und Mägde, so lange dieselben würcklich in Diensten stehen, bey welchen das Taufen und Trauen lediglich von dem Regiments- oder Bataillons-Prediger geschehen muß, und zwar, was das Copuliren betrifft, so gilt solches von denen Mannes-Persohnen, doch sind diejenigen Enrollirte so noch nie in Reih und Glied gestanden, dahin nicht zu rechnen.

§. II.

Wann an einem Orte ein besonderer Garnisons-Prediger ist, so hat derselbe bey denen in der Garnison befindlichen Regimentern oder Bataillons die ihre eigene Prediger haben, keine Actus Ministeriales zu verrichten, und darf er sich weder des Taufens

fens noch des Trauens anmassen, sondern muß alle Jura Stola dem Regiments- oder Baraillons-Prediger überlassen.

§. III.

Zur Gemeinde eines Guarnisons-Predigers gehören alle an seinem Ort befindliche vom Krieges-Etat und würckliche Soldaten, sie seyn Officiers oder Gemeine, ingleichen alle beuhrlaubte und abgedanckte Soldaten, wenn die letztere keine bürgerliche Nahrung treiben und kein Bürger-Recht gewonnen, bey denen das Taufen und Trauen dem Guarnisons-Prediger zustehet. Auch stehet denen Eximirten, die keine würcklichen Bürger oder in einer Parochie angesetzt sind, frey, zur Guarnisons-Gemeinde sich zu halten.

Und so in einer Bestung kein besonderer Guarnisons-Prediger vorhanden, so komt solche Gemeinde demjenigen Feld-Prediger zu, der die Dienste eines Guarnisons-Prediger an solchem Ort versiehet, doch hat er sich derer Eximirten nicht anzumassen.

§. IV.

Die Prediger-Stellen bey dem Corps des Cadets, Invaliden- und grossen Potsdamschen Waisenhaus, haben mit denen Regiments-Prediger-Stellen hierin einerley Rechte.

§. V.

Die Compagnien die vom Stabe eines Regiments oder Baraillons entfernt liegen, gehören ebenmäßig zur Gemeinde des Feld-Predigers, und stehet es dem Feld-Prediger nicht frey, sich aus Gemächlichkeit derselben zu entsagen, und andern Predigern zu überlassen, sondern er muß selbst die Actus Ministeriales bey denenselben möglichst verrichten.

§. VI.

§. VI.

Diese seine Gemeinde muß der Feld-Prediger nie ohne Noth verlassen, daher nicht bloß in Guarnisonen ohne vom Chef oder Commandeur Urlaub zu haben, niemahlen verreisen, sondern auch hauptsächlich auf dem March, sich von dem Regiment oder Bataillon nicht entfernen, und so eine Action oder Baraille vorfällt, sich in der Wagenburg aufhalten.

Zweyter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst.

§. I.

Den öffentlichen Gottesdienst muß der Feld-Prediger gehörig abwarten, und zwar so, daß er des Sonn- und Fest-Tages, zumahlen im Felde nur eine Stunde daure, die tägliche Morgen- und Abend-Berstunde aber, in einer Viertelstunde geendiget werde. Zu welchem Ende er in Guarnison sich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche, oder wo sich seine Gemeinde versamlet, begeben, im Felde aber, nach geendigter Wacht-Parade, und Nachmittags nach ausgegebener Parole vor der Fronte des Regiments, oder bey dem Gezelte des Commandeurs einfinden muß.

§. II.

Die Predigten und Berstunden muß er gründlich, deutlich und erbaulich einrichten, wie es besonders einem rechtschaffenen Feld-Prediger gebühret.

§. III.

Der öffentliche Gottesdienst wird zwar wie gewöhnlich mit einem Gesang angefangen, doch muß nicht zu lange gesungen werden, damit die Zeit zur Predigt nicht verkürzet werde.

§. IV.

§. IV.

Die täglichen Morgen- und Abend-Betsstunden im Felde, sind so einzurichten, daß man zuvor aus einem Liede einige Verse singe, und hernach einen Psalm, oder so er lang ist, einige Verse aus ihm, oder einen andern Text herlese, dessen Inhalt kurz anzeige, daraus eine Ermahnung gebe, das Morgen- und Abend-Gebet darnach einrichte, und zum Beschluß wieder aus einem Liede einen Vers absinge.

§. V.

Nach dem ersten Gesang an denen Sonn- und Fest-Tagen wird vor der Predigt, das sub. No. 1. in denen Beylagen beygefügte Gebet verlesen. Hierauf kan in der Guarnison die Epistel verlesen, und noch einige Verse gesungen werden, im Felde aber wird sogleich das Evangelium oder ein anderer Text verlesen und zur Erklärung desselben geschritten.

§. VI.

Nach geendigter Predigt muß das Kirchen-Gebet sub No. 2. es sey im Felde oder Guarnison verlesen werden.

§. VII.

Außer den gewöhnlichen Predigten muß der Prediger auch öfters die Lazareth besuchen, und selbst im Felde, wenns geschehen kan, zuweilen Betsstunden darinnen halten, und sich überhaupt denen Kranken niemahlen entziehen, wenn er gefordert wird.

§. VIII.

Auch muß er die Regiments- oder Guarnison-Schule, wöchentlich wenigstens einmahl besuchen, und Acht geben, wie die Kinder unterrichtet werden. Mit denen erwachsenen Kindern aber selbst wöchentlich zweymahl catechisiren, und sie zum Heiligen

gen Abendmahl präpariren, welche er den zuvor öffentlich einsegnet, und in Gegenwart der Gemeinde über sie betet.

Dritter Abschnitt.

Von dem Taufen.

§. I.

Die Tauf-Formul ist sub No. 3. befindlich.

§. II.

Die Taufen bey einem Regiment- Bataillon, Guarnisons-Gemeinde, und was weiter hieher gehöret, müssen ohne Unterscheid von denen Lutherischen Predigern, als dem ordentlichen Feld- und Guarnison - Prediger verrichtet werden. Die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder catholisch, das Kind ein Knabe oder Mägden, in oder ansser der Ehe erzeuget seyn, und ist bey denen letzteren auf den Vater zu sehen, jedoch daß dabey von Seiten des angegebenen Vaters kein Betrug geschehe, wie denn jeder Feld- Prediger sich bey andern, sie sind ehelich oder unehelich, deren Väter nicht zu seiner Gemeinde gehörig, alles Taufens schlechterdings enthalten. muß.

§. III.

Der Prediger muß auch ein ordentlich Protocoll von denen getauften Kindern halten, worinn derer Kinder und Eltern Vor- und Zunahmen, der Geburth- und Tauf-Tag, wie auch derer Vathen Nahmen aufgeschrieben sind, welches Buch er am Ende eines jeden Jahres dem Chef oder Commandeur aufweisen, und bey seinem Abgang überliefern muß.

Ⓒ

§. IV.

§. IV.

Liegt das Regiment nicht beyfammen, sondern ist in verschiedenen Guarnisonen zerstreuet, so kan, wenn der Feld-Prediger nicht zugegen ist, das Taufen von andern Predigern des Orts wohl geschehen, und diese die Tauf-Gebühren zu sich nehmen. Dagegen sie auch keine Schwürigkeiten machen müssen, die Kranken solcher Guarnisonen unentgeltlich zu besuchen und auf Verlangen ihnen das Abendmahl zu reichen, ist aber der Feld-Prediger zugegen, so muß er das Taufen selbst verrichten.

§. V.

Die Tauf-Gebühren für ein ehelich Kind sind vor den Prediger 6. Gr. und pro Custode 2. Gr. ist es aber ein unehelich Kind, so bekommt der Prediger nach der bisherigen Gewohnheit, einen Reichsthaler und der Küster 4. Gr. bey welchen unehelichen Kindern auch nur ein Gevatter statt finden darf.

Vierter Abschnitt.

Von der Beicht und Austheilung des Heiligen Abendmahls.

§. I.

Das Heilige Abendmahl wird gewöhnlicher massen alle vierzehnen Tage, doch nach Umständen des Orts, gehalten, und entweder einen Sonntag zuvor abgekündigt, oder der Prediger meldet sich deswegen beym Chef oder Commandeur, daß es bey der Parole angesaget werde, da dann die Feld-Webels oder Wacht-Meisters dem Prediger zuvor eine Liste von denen Communicanten einer jeden Compagnie bringen, und darauf anmercken, was bey diesem oder jenen der Aufführung wegen zu erinnern sey, damit ihn der Prediger auf eine lehrhafte Art ermahnen könne.

§. II.

§. II.

Zwey Tage vor der Communion melden sich diejenigen, welche communiciren wollen, deren Nahmen der Prediger ordentlich aufschreibet, und ihnen eine ihren Umständen gemässe Ermahnung giebt, den Tag vor der Communion hält er eine Vorbereitungs-Predigt, doch kan solche im Felde gleich nach der Haupt-Predigt kürzlich gehalten, und darauf das Abendmahl ausgetheilet werden.

§. III.

Das Beichten geschieht öffentlich vor der ganzen Gemeinde, da der Prediger nach der Vorbereitungs-Rede, die Beichte sub No. 4. herlieset.

§. IV.

Geschiehet die Vorbereitung und Beicht, den Tag vor Haltung des Abendmahls, so wird nach der Beichte das Gebeth sub No. 6. verlesen. Worauf das Vater Unser gebetet, der Segen gesprochen, und das Lied; Allein zu dir Herr Jesu Christ u. so wie vorher das Buß-Lied: Herr Jesu Christ du höchstes Guther gesungen wird.

§. V.

Wird aber das Abendmahl gleich nach der Beichte ausgetheilet, so kan man das Dank-Gebet weglassen und sogleich zur Einsegnung des Heiligen Abendmahls schreiten, deren Formul sub. No. 6. zu befinden.

§. VI.

Soll einem Kranken, imgleichen einem Delinquenten das Abendmahl gereicht werden, so muß die Beichte nach eines jeden besondern Umständen eingerichtet werden.

§. VII.

Zum Heiligen Abendmahl müssen keine angenommen werden die nicht zu des Predigers Gemeinde gehören, auch muß er keine Kinder vor ihrem 14ten Jahre und bis sie hinlänglich unterrichtet sind, admittiren.

§. VIII.

Wenn das Regiment zerstreuet lieget; so muß es der Feld-Prediger viermahl bereisen, und das Abendmahl halten, zuvor aber solches dem Commandeur des Bataillons, Compagnie oder Escadrons, so er bereisen will, anzeigen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Trauen und Copuliren.

§. I.

Wenn sich ein Braut-Paar zur Proclamation und Copulation meldet, so muß der Prediger zuvor untersuchen, ob es auch Bluts-Verwandte sind, und ob ihre Verhehlung in der Heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten verboten sey, in welchem Fall keine Proclamation und noch weniger eine Copulation statt findet; in zweyfelhaften Fällen muß bey dem Krieges-Consistorium angefraget werden.

§. II.

Das Braut-Paar muß ordentlich drey-mahl aufgebothen werden an dreyen verschiedenen Sonntagen, es sey dann, daß eine Königl. oder Consistorial-Dispensation vorgezeiget werde, oder der Chef und Commandeur im äußersten Nothfall, und wenn kein Einspruch zu besorgen, einen schriftlichen Befehl an den Feld-Prediger gebe, es ohne Proclamation, oder nach einmahliger

maßlicher Proclamation zu copuliren, ausserdem aber darf keine Copulation ohne vorhergegangene dreymahlige Proclamation geschehen.

§. III.

Kein Unter-Officier und Soldat kan ohne einen gewöhnlichen Trau-Schein (von seinem Capitain oder Commandeur nachdem es bey dem Regiment eingeführet ist) zu haben, proclamiret und copuliret werden. Bey einem Officier aber wird der immediate Consens Sr. Königl. Majestät erfordert.

§. IV.

Wenn ein Soldat einen Trau-Schein bekommt, so muß er sich bey seinem Feld-Prediger melden, und so er auch als ein Beurlaubter sich anderswo wolte copuliren lassen; so muß er doch bey dem Regiment die Jura Stolaë erlegen. Nämlich Einen Rthlr. pro Copulatione und 6. Gr. pro Proclamatione. Dahingegen ihn der Prediger auch ins Protocoll der Copulirten eintragen muß. Der Küster bekommt bey einer Copulation 8. Gr.

§. V.

Jeder Officier und Soldat, auch derer abgelegenen Guarnisonen, muß bey dem Stabe proclamiret werden, und da der Feld-Prediger eine jede abgelegene Guarnison jährlich viermahl bereisen muß, so kan er alsdann die Copulation verrichten. So aber das Braut-Paar so lange nicht warten will, oder die Hochzeit ausser der Stadt und Vorstädten geschiehet, muß es dem Feld-Prediger die Jura Stolaë erlegen, und dieser ein Dimissoriale geben.

§. VI.

Kein Stadt- und Land-Prediger, auch kein Feld-Prediger, darf einen Soldaten, er sey von welcher Religion er wolle, proclamiren und copuliren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichem

gentlichen Feld:Prediger aufweist, wie denn sowohl die Lutherischen, als Reformirte und Catholische Soldaten von dem Feld:Prediger des Regiments oder Bataillons müssen copuliret werden.

§. VII.

Ein Soldat braucht nirgends anders proclamiret zu werden, als bey seinem Regiment, doch muß er darthun oder eyndlich bestärken, daß er nicht würcklich schon verheyrahet, oder ehe er Soldat worden, öffentlich verlobet sey, die Braut aber muß auch in der Kirchen proclamiret werden, wozu sie bisher gehört hat, und so sie aus einem andern Ort her ist, muß daselbst ihre Proclamation geschehen, und ein Attestat gefordert werden, es sey dann, daß sie bereits drey Jahr von ihrer Heymath weggewesen, oder eyndlich bestärken kan, daß sie nicht verlobet oder verheyrahet sey.

§. VIII.

Wenn eine Soldaten: Braut eine Leibeigene oder nach Gewohnheit des Orts sich loszukauffen schuldig ist, darf der Feld:Prediger solche nicht eher copuliren, bis sie sich mit ihrer Obrigkeit abgefunden, und darüber des Dimissoriale, so ihr gratis auszufertigen, produciret.

§. IX.

Wenn ein verwittweter Soldat heyrathet, so muß er noch vor der Proclamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß er mit denen Kindern oder Verwandten seiner vorigen Frauen Richtigkeit getroffen, und so er eine Wittwe heyrathet, so muß selbigen gleichfalls einen solchen Schein herbeyschaffen, ehe darf keine Proclamation, und noch weniger eine Copulation geschehen.

§. X.

Ein Wittwer und Wittve muß einen Todten: Schein von Absterben der vorigen Frauen oder Mannes haben, oder solches sonst

sonst bescheinigen, allenfalls aber nach Befinden endlich erhärten, und wenn eines Deserteurs zurück gebliebenes Eheweib sich wieder verheyrathen will, so muß sie zuvor von dem Feld:Krieges:Consistorio geschieden werden, als welchem darüber ein Protocoll von dem Regiment oder Bataillon ein zuschicken, und dessen Entscheidung zu erwarten ist, wie denn überhaupt keine Ehescheidung, nach denen bishero ergangenen Ordres, eigenmächtig geschehen darf.

§. XI.

Wenn ein Einspruch, in Ansehung der Braut, geschieht, entweder, daß diese sich schon anderwärts versprochen, oder ihre Eltern mit der Heyrath nicht zufrieden sind, so darf mit der Proclamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Copulation selbst geschehen, sondern der Prediger hat es bey dem Chef oder Commandeur anzuzeigen, damit selbiger bey Entziehung gütlichen Vergleichs an das Krieges:Consistorium, mit Einschickung der Acten berichte, und dessen Entscheidung erwarte.

§. XII.

So wie die Stadt: und Land: Prediger denen Feld: Predigern keinen Eintrag thun müssen, so müssen auch diese sich in ihren Schranken halten, und keine andere, als die, zu ihrer Gemeinde gehören, copuliren. Wie denn, wenn die Braut zwar von ihrer Gemeinde ist, der Bräutigam aber nicht, sondern seinen Prediger in loco hat, ihnen die Copulation nicht zustehet; gehöret aber der Bräutigam zu des Feld: Predigers Gemeinde, so darf ihm niemand die Copulation streitig machen, die Braut gehöre zu welcher Gemeinde sie wolle.

§. XIII.

§. XIII.

Die Trauungs-Rede wird dem Willkühr des Predigers überlassen, und wie es das Braut-Paar verlanget, nur daß alle Christliche Anständigkeit dabey beobachtet werde, Die Copulation geschiehet nach dem Formular sub No. 7.

Drittes Hauptstück.

Von der weitem Beförderung eines Feld-Predigers.

§. I.

SWenn ein Feld-Prediger sich 5. bis 6. Jahr bey dem Regiment oder Bataillon gut verhalten hat; So soll er Sr. Königl. Majestät von dem Feld-Probst zu einer andern guten und convenablen Königl. Pfarre, die andern aber in geringern Solde stehende Prediger nach Befinden noch wohl zeitiger vorgeschlagen werden. Solte jemand aber sich nicht pflichtmäßig verhalten, so darf er sich einer Verbesserung nicht getrösten, sondern wohl gar, nach geschעהer Untersuchung und Erkänntnis des Krieges, Confistorii seines Feld-Prediger-Amtes entsetzet werden.

§. II.

Die des Krieges wegen angenommenen Bataillon- und Lazareth-Prediger werden, nach geendigtem Kriege, gleichfalls mit andern Königl. Pfarren, auch wohl Feld-Prediger-Stellen, nach Beschaffenheit ihres Verhaltens versorget werden.

§. III.

Wenn ein Feld-Prediger zu einer andern Gemeinde berufen wird, so muß er seine erstere nicht gleich in den ersten Tagen verlassen, sondern dem Chef wenigstens zwey Monathe Zeit lassen, damit ein anderer Prediger könne berufen und ordiniret werden. Auch muß er in der Zeit bis zum Antritt seines neuen Amtes seine bisherige Gemeinde nicht negligiren, und das Trauement nicht ohne Arbeit ziehen.

§. IV.

So wie der Feld-Prediger, die Tauf- und Trauungs-Protocolle bey einem entstehenden March an einen sicheren Ort in Verwahrung deponiren muß, so muß er selbige bey seinem Abzug dem Regiment, oder so sein Nachfolger schon da ist, demselben richtig abgeben, auch die Vasa sacra, als welche dem Regiment zustehen und von demselben angeschaffet und unterhalten werden, abliefern, übrigens aber seinem Nachfolger alle dienliche und nützliche Nachrichten von seiner Gemeinde geben, und besonders in welchem Zustande er die Schule hinterlassen.

§. V.

Wann ein Feld-Prediger in seiner neuen Pfarre soll introduciret werden, so darf ihm weder eine Probe- oder Gast-Predigt, noch ein Colloquium oder Examen zugemuthet werden, massen keine andere als tüchtige Subjecta ins Feld-Ministerium kommen sollen, und ein jeder nach seiner Capacitat weiter befördert wird.

§. VI.

Damit nun diesem allen um so viel richtiger nachgekommen werde, so soll dieses Militair-Consistorial-Reglement und Kirchen-Ordnung gedruckt, und nicht nur der Königlichen Armée, und

es sonst nöthig, sondern auch insonderheit bey allen Consistoriis zur Achtung publiciret werden, welche die unter ihnen stehende Inspectores und Prediger zu instruiren haben, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Innsiegel. Berlin, den 15. Julii 1750.

Eriderich.

Beilagen

Beilagen
 des renovirten
**MILITAIR-CONSISTORIAL-
 REGLEMENTS**
und Kirchen-Ordnung
 vom 15. Julii 1750.

No. I.

Seiliger Gott, und Vater, wir sind hier vor deinem An-
 gesicht versamlet, dein Göttliches Wort, zum Heil unse-
 rer Seelen zu betrachten; So wohne dann auch in dieser
 Stunde, nach deiner Verheißung, mitten unter uns, und be-
 reite selbst unsere Herzen, die von Natur zu allem wahren geist-
 lichen Guten untüchtig sind, zu deinem Dienst und Liebe. Samle
 unsere zerstreute Gemüther in eine heilige Stille, und laß uns
 in wahrer Andacht, als vor deinem Angesicht, hier versamlet
 seyn. Wircke durch deinen Geist kräftig an unsern Seelen, und
 thue unserer aller Herzen auf, daß wir acht haben auf dein Wort,
 damit es als ein kräftiger und lebendiger Saame in uns befeben,
 und viele Früchte zum ewigen Leben schaffen möge. Erleuchte
 den Verstand, heilige unsern Willen, und erwecke alle unsere
 Begierden nach dir zu verlangen, und dir als unserm Herrn be-
 ständig zu dienen; Erhöre unser Gebet und Fürbitte, so wir heute
 vor dich bringen; Gib deinen Dienern Muth und Weisheit, dein
 Wort mit aller Freudigkeit zu verkündigen, und segne alles Leh-
 ren, und Zuhören, alles unser Beten und Singen, um deines
 lieben Sohnes Jesu Christi unsers Herrn willen, welchem samt
 dir und dem h. Geist sey Lob und Preis gesaget in Ewigkeit Amen!
 Vater Unser 2c. 2c.

D 2

No. 2.

No. 2.

In unserm Gebet tragen wir Gott dem Herrn das Anliegen der ganzen werthen Christenheit, wie auch aller Menschen vor; besonders aber die Wohlfahrt der Königlich Preussischen Lande, und des Vaters derselben, Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn, der HERR unser GOTT sey mit Unserm Könige, und seinem ganzen Hause, und segne Ihn, und die Seinigen, hier zeitlich, und dort ewig, um Christi willen.

Auch empfehlen wir insonderheit dem Göttlichen Schutz und Gnade die gesamte Königl. Armee, alle hohe und niedrige Officiers, und Soldaten, der HERR unser GOTT lehre sie stets den Eyd bedencken, den sie so theuer geleistet, damit sie demselben, wie Christen gebühret, fleißig und gehorsamlich nachkommen, und lasse ihre Dienste gesegnet seyn, zu seiner Ehre, und des Vaterlandes Besten, (NB. in Kriegeszeiten, und daß ein baldiger und allgemeiner Friede wieder hergestellt werde.) Alles übrige aber, was wir dem Herrn unserm Gott, noch vorzutragen hätten, fassen wir zusammen in dem Gebet des Herrn, und beten:

Vater Unser 2c. 2c.

No. 3.

In dem Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen! Da die Taufe von Gott dem Herrn zu dem Ende ist verordnet, und von unserm Heilande Jesu Christo, als ein allgemeines Gnaden-Mittel eingefezet worden, daß auch Kinder dadurch in seinen Gnaden-Bund zur Seeligkeit sollen auf- und angenommen werden; So werden die erbetene Gevattern sich um deswillen dieses Kindes vor Gott dem Herrn mit Ernst annehmen, und es dem Herrn Christo vortragen, daß es Vergebung der Sünden erlange, und

zu

zu einem Kinde der Gnaden, und Mit: Erben der ewigen Seeligkeit aufgenommen werde. Wie wir denn auch nicht zweifeln, unser HERR JESU CHRISTUS werde solches in allen Gnaden von uns annehmen; und unser Gebet gewißlich erhören, sintemahlen er die Kinder zu ihm zu bringen befohlen, und in sein Reich aufzunehmen verheissen hat. Lasset uns daher mit einander beten:

Allmächtiger ewiger Gott, barmherziger Vater in Christo, wir danken dir herzlich, daß du die heilige Taufe zu einem kräftigen Mittel unserer Wiedergeburt, und Erneuerung im Heil. Geist hast einsetzen lassen, dann da wir sonst alle in Sünden empfangen, unter die Gewalt des bösen Geistes gehören, und ewig verlohren seyn müßten, reinigest du uns selbst durchs Wasser-Bad im Wort, erlösest uns von der Dbrigkeit der Finsterniß, und versegest uns in das Reich deines lieben Sohnes, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nemlich die Vergebung der Sünden. Diese hohe unschätzbare Wohlthat wollest du nun auch diesem Kinde bey seiner Taufe wiederfahren lassen, und es die Zeit seines Lebens dabey erhalten, damit der böse Feind keine Macht noch Gewalt an ihm finde, sondern der Heilige Geist seinen Sitz und Wohnung in seinem Herzen habe. Laß es bezeichnet seyn mit dem heiligen Creuz, Blut und Tod JESU CHRISTI, auf daß es nimmermehr aus deiner Gnaden-Hand gerissen werde, schreibe seinen Namen ein ins Buch des Lebens, laß es Christlich und gottseelig in der reinen Lehre erzogen werden, und gib ihm endlich, aus Gnaden, das unvergängliche, unverwesliche, und unbefleckte Erbe, das behalten wird im Himmel, uns die wir durch Gottes Kraft bewahret werden zur Seeligkeit, um des theuren Verdienstes JESU CHRISTI willen, Amen.

Das Kind wird genannt N. N.

N. N. Nimm hin das Zeichen des H. Creuzes beydes † an deiner Stirn, und an deiner † Brust, zu einer Erinnerung, daß

daß du durch das Blut JESU Christi des Gekreuzigten erlöset bist, und demselben auch dein Kreuz nachtragen solst.

Lasset uns hören das H. Evangelium Marc. X.

Und sie brachten Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete, die Jünger aber führen die an, die sie trugen; Da das Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, dann solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfahet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie, legete die Hände auf sie, und segnete sie.

Die Gevattern legen die Hände auf das Kind, und das Vater Unser wird gebetet, und nach dessen Endigung gesprochen:

N. N. Der HERR bewahre deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit Amen!

Hierauf wollen die erbetene Gevattern an statt und im Nahmen des Kindes, auf folgende Fragen mit Ja antworten:

N. N. Entfagest du dem Teufel, und allen seinen Wercken, und allen seinen Wesen? Ja!

Glaubest du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Ja!

Glaubest du an Jesum Christum, seinen einzigen Sohn unsern Herrn, der empfangen ist von dem Heiligen Geist, geböhren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben: Niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten? Ja!

Glaubest du an den Heiligen Geist, eine heilige Christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben? Ja!

N. N.

N. N. Wilst du hierauf getauft seyn? **Ja!**
 N. N. Ich taufe dich im Nahmen Gottes des Vaters, und des
 Sohnes, und des Heiligen Geistes Amen!

Die Bevattern legen die Hände auf das Kind, und der
 Prediger betet:

Der GOTT und der Vater Unsers HERRN JESU Christi,
 der dich N. N. anderweitig geböhren hat, durchs Wasser und
 den Heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der
 stärke und erhalte dich, in seiner Gnade, zum ewigen Leben,
 Amen!

Der Friede des HERRN sey, und bleibe mit dir, und mit
 uns allen, von nun an, bis in Ewigkeit. Amen.

No. 4.

HERR, HERR, GOTT, gnädig und garmherzig, von
 grosser Gedult, Güte, und Treue, der du bewahrest
 Gnade bis ins tausende Glied, und vergiebest Missethat;
 Uebertretung und Sünde, und vor welchem Niemand in der
 Welt unschuldig ist: Siehe, wir kommen anjese zu dir, nicht
 auf unsere Gerechtigkeit, dann die ist wie ein beflecktes Kleid,
 sondern auf deine grunlose Gnade und Barmherzigkeit, dann
 die hat niemahlen ein Ende Wir bitten dich demüthiglich, du
 wollest nicht mit uns ins Gerichte gehen, sondern uns alle unsere
 Sünden aus Gnaden vergeben. Wir erkennen, O HERR!
 gar wohl, und bekennen es anjese, vor deinem Angesicht mit in-
 nigster Demuth unsers Hergens, daß wir nicht nur in Sünden
 empfangen und geböhren, und also Kinder des Zorns bereits von
 Natur sind, sondern, daß wir auch öfters deine heilige Gebote
 in Gedancken, mit Worten und Wercken übertreten, viel bö-
 ses begangen, und gutes unterlassen haben, und also deinen
 Zorn und Ungnade wohl verdienet. Es ist uns aber dies alles
 von Hergen leid, und reuet uns sehr, daß wir wieder dich ge-
 fündiget haben; Siehe demnach nicht an unsere Sünden-Schuld,
 sondern durchstreiche sie mit dem Blute deines Sohnes JESU
 Christi

Christi, welches wir in wahrem Glauben ergreifen, und uns zu eignen. Und da wir zu dem Ende den Leib, und das Blut unsers theuersten Erlösers im Heil. Abendmahl genießen wollen, so laß uns demnach als würdige Gäste solcher himmlischen Mahlzeit, sowohl Vergebung der Sünden, Leben und Seeligkeit, als auch Kräfte zum geistlichen Leben und Wandel dadurch erlangen, um JESU Christi, deines lieben Sohnes unsers HERRN und Heylandes willen. Amen!

Ich frage euch demnach, Geliebte Freunde, und Beichtkinder, vor dem Angesicht des allwissenden, und allgegenwärtigen GOTTES:

- 1) Ob ihr euch als Sünder vor GOTT erkennet, und bekennet, und daß ihr nicht nur in Sünden empfangen und gebohren seyd, sondern auch GOTTES Gebote in Gedanken, mit Worten und Wercken öfters übertreten? Erkennet ihr dis, so antwortet Ja!
- 2) Ob ihr herzliche Reue über alle eure Sünden empfindet, und selbige mit einer Göttlichen Betrübniß verabscheuet? so antwortet Ja!
- 3) Ob ihr das feste Vertrauen zu der unendlichen Gnade und Barmherzigkeit eures GOTTES habet, daß er euch um JESU Christi willen alle eure Sünden aus Gnaden vergeben werde; ob ihr dabey den ernstlichen Vorsatz heget, solchen euren Glauben durch rechtschaffene Früchte der Buße zu beweisen, so bekräftiget hier solches öffentlich, und antwortet Ja!

Hierauf geschiehet die Absolution mit folgenden Worten:

Auf dieses euer aufrichtiges, bußfertiges und gläubiges Bekenntniß, will ich dann auch, als ein verordneter Diener des Worts, kraft meines Amtes, und des Befehls meines HERRN und Heylandes JESU Christi euch hiermit die Vergebung aller eurer Sünden ankündigen, in dem Nahmen GOTTES des Vaters, und des Sohnes, und des Heil. Geistes. Amen.

No. 5.

Barmherziger Gott und Vater, wir danken dir von Herzen, daß du uns in unsern Sünden nicht verworfen, sondern uns deinen Sohn Jesum Christum, zum Mittler und Seeligmacher verordnet hast, daß wir durch Buße, und einen lebendigen Glauben an ihn, mit dir können versöhnet und vereinigt werden. Du hast uns jetzt, da wir mit dem Heiligen Blut desselben besprenget, zu dir getreten sind, und Vergebung unserer Sünden, mit geängstigtem Geist, und zerschlagenem Herzen gesucht haben, nicht von dir gestossen, sondern uns Gnade und Vergebung der Sünden wiederfahren lassen; Wir danken dafür deiner Güte, mit innigst gerührter Seelen, bitten dich aber auch, Herr, du wollest den Genuß des Heiligen Abendmahls, welches wir an dem morgenden Tag genießen wollen, dahin segnen, daß wir alle göttliche Kraft und Gnade erlangen, der Sünde zu widerstehen, und den Vorsatz, den wir jetzt erneuert haben, dir zu dienen, zu vollbringen. Laß uns durch das Andenken des Todes deines Sohnes, die Sünde in uns tödten, damit was wir hinfort noch leben im Fleisch, im Glauben des Sohnes Gottes leben, der uns geliebet, und sich selbst für uns gegeben. Erhöre uns, du Vater aller Barmherzigkeit, um Jesu Christi deines lieben Sohnes unsern HERRN willen. Amen.

No. 6.

Nachdem in der Guarnison, nach geendigter Predigt, das Lied: Komm Heiliger Geist, &c. gelungen; oder im Felde die Absolution geschehen, so spricht der Prediger:

Der Friede des HERRN sey mit uns allen, Amen.

Lasset uns beten:

Heiligster Jesu! du getreuer Hirte meiner Seelen, der du gesaget hast: Ich bin das Brod des Lebens, wer von mir isset, den wird nicht hungern, und wer an mich gläubet, den wird nimmermehr dürsten. Ich komme anjeko zu dir, und bitte dich demüthiglich, du wollest mich zu einem würdigen

digen Gast deiner himmlischen Mahlzeit machen. Vor allen Dingen aber, würcke in mir wahre Reue und Buße, über alle meine Sünden, zünde in mir an einen wahren und lebendigen Glauben, womit ich dein heiliges Verdienst ergreife. Gib mir ein bußfertiges und versöhnliches Herze, daß ich meinen Feinden von Herzen vergebe: Vertreibe aus mir alle Bitterkeit, und was dir mißfällig ist, und pflanze dagegen alle Liebe und Barmherzigkeit, und was vor dir gefällig ist. Erhalte mich allezeit in deiner Liebe, und schuldigen Gehorsam gegen dich, und deinem himmlischen Vater. Regiere, leite und führe mich durch deinen Geist auf ebener Bahn, und mache mich endlich ewig gerecht und selig. Dis alles wollest du thun um deiner Liebe willen. Dir samt deinem Vater und Heil. Geist, sey Lob und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Hierauf wird das Vater Unser gebetet, und die Einsetzungs-Worte gesprochen.

Unser HERR JESUS Christus, in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankete, brach's, gab es seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtniß. Desselben gleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den, und sprach: Nehmet hin, und trincket Alle daraus, dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch und für viele vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, solches thut, so oft ihrs trincket, zu meinem Gedächtniß.

JESU wahres Brod des Lebens,
Hilf, daß ich doch nicht vergebens,
Oder mir wohl gar zum Schaden,
Sey zu deinem Tisch geladen;
Laß mich durch dis Seelen-Essen,
Deine Liebe recht ermessen,
Daß ich einst, wie jetzt auf Erden,
Mög' ein Gast im Himmel werden.

Der Friede des HERRN sey mit euch allen zum würdigen Genuß des Heil. Abendmahls. Amen.

Die

Die Austheilung des Brods geschieht mit diesen Worten:
 Nehmet hin, und esset, das ist der wahre Leib eures HERRN
 und Heylandes Jesu Christi, für alle eure Sünden in den Tod
 gegeben, der stärke und bewahre euch im wahren Glauben zum
 ewigen Leben. Amen!

Und bey Darreichung des Kelchs spricht man:

Nehmet hin, und trünket, das ist das wahre Blut, eures HERRN
 und Heylandes Jesu Christi, für alle eure Sünden vergossen, das
 stärke und erhalte euch im wahren Glauben zum ewigen Leben. Amē.

Nachdem das Abendmahl allen Communicanten ausgeheilet worden,
 so spricht der Prediger:

Dancket dem HERRN, denn er ist sehr freundlich, und
 seine Güte währet ewiglich: Wir danken dir allmächtiger Gott
 und Vater, daß du uns durch diese heilsame Gabe, des wahren
 Leibes und Blutes Jesu Christi erquicket hast, und bitten deine
 grundlose Barmherzigkeit, daß du uns solches wollest gedeien
 lassen, zu einem starcken Glauben gegen dich, und herglichen
 Liebe des Nächsten, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn
 unsern HERRN. Amen.

Worauf der Segen gesprochen, und das gewöhnliche Lied gesungen
 wird, Gott sey gelobet &c.

No. 7.

Allmächtiger GOTT, barmherziger Vater in Christo, der
 du deine Güte und Weisheit, in allen deinen Geschöpfen
 und Ordnungen erzeiget hast, und von Anfang gesprochen,
 daß es nicht gut sey, daß der Mensch allein sey, und derohalben
 ihme eine Gehülffin erschaffen, die um ihn sey, und verordnet, daß
 zwey eins seyn sollen, und straffet alle Unreinigkeit. Wir bitten
 dich, du wollest, nachdem du diese Christl. Personen zum h. Stand
 der Ehe beruffen und verbunden hast, ihnen deinen h. Geist ge-
 ben, auf daß sie im wahren festen Glauben heiliglich leben, und
 allem Bösen widerstehen mögen. Du wollest sie auch segnen, wie
 du die gläubige Väter, und deine getreue Diener Abraham, Isaac,
 und Jacob gesegnet hast, und sie als Mit- Erben des Bundes ewig
 gerecht und selig machen durch Jesum Christum unsern Herrn. A.
 Hierauf

Hierauf geschieht die Anrede an den Bräutigam u. darauf an die Braut, mit diesen Worten:

Gegenwärtiger Bräutigam [Brau] N. N. Er [Sie] stehet alhier vor Gottes Angesicht, und dieser Christl. Versammlung, und begehrt zu seiner Braut, [Bräutigam] die [den] gegenwärtige N. N. will mit derselben [demselben] ehelich leben, Sie [Ihm] mit Treue meinen, Lieb und Leid, Glück und Unglück mit Ihr [Ihm] vorlieb nehmen, sich auch von Ihr [Ihm] nicht scheiden, es sey denn daß euch der liebe Gott selbst, durch den zeitlichen Tod scheide, zu seiner Zeit. Ist denn dis Sein [Ihr] ernstlicher Wille und Herzens-Meynung, so bekenne Er [Sie] solches hier öffentlich, und sage Ja!

Wann hierauf beyde Ja! geantwortet, so werden ihre Ringe gewechselt, und sie geben sich darauf die rechte Hand. Der Prediger aber spricht;

Da nun gegenwärtige Versöhnen, Bräutigam und Braut, einander zur Ehe begehren, solches hier öffentlich vor Gott, und dieser Christl. Versammlung bekennen, darauf sie die Hände und Frau-Ring einander gegeben, so spreche ich als ein verordneter Diener der Kirchen, sie hiernit ordentlich, öffentlich und ehelich zusammen, in dem Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des H. Geistes. Amen!

Was nun GOTT zusammen gefüget, daß soll der Mensch nicht scheiden.

Hierauf kniet das Braut-Paar nieder, wenn es nemlich vorhero gebräuchlich gewesen, und der Prediger leget ihnen die Hände auf, und spricht:

GOTT, der du Mann und Weib erschaffen, und zum Ehestand verordnet, und dazu zu segnen versprochen hast, auch das grosse Geheimnis deines lieben Sohnes und der Kirchen, als seiner Braut dadurch bezeichnet. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich diesen neuen und allen andern Christlichen Eheleuten, bewahren, durch **Jesus Christum** deinen lieben Sohn, unsern **HERN**. Amen.

Hierauf wird das Vater Unser gebetet, und der Segen gesprochen.







AB: 50B $\frac{1}{c, 23}$

ULB Halle 3
001 927 159



S. 6.

v. 18



3

Sr. Königl. Majestät in Preussen
und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg &c. &c.
Renovirtes
MILITAIR-CONSISTORIAL-
REGLEMENT

und
Kirchen-Ordnung
des Feld-Ministerii,
samt einigen Beylagen

derer
Bey dem öffentlichen Gottesdienst, Taufe, Beicht,
Abendmahl und Trauung,
zu gebrauchenden
Gebethe und Formularien.

de dato Berlin, den 15. Julii 1750.

~~VERBODEN TOEGANG~~
B E R L I N, gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabel.

